
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
6. November 2017

a) die Zusammenarbeit der Polizei der Vereinten Nationen mit der Zelle für die strategische Bereitstellung von Kräften und die Fähigkeitsplanung der Friedenssicherung zu verstärken, um den polizeilichen und militärischen Bedarf zu koordinieren, die Bereitstellung von Kräften abzustimmen und die Leistungsdaten zu zentralisieren und so die ergebnisorientierte Entscheidungsfindung zu verbessern;

b) zusätzliche Leitlinien für die zuständigen Amtsträger, insbesondere auch die Sonderbeauftragten und -gesandten des Generalsekretärs, bereitzustellen und den zuständigen hochrangigen Führungskräften der Vereinten Nationen ein besseres Verständnis dessen zu vermitteln, wie die mandatsmäßigen polizeilichen Aufgaben zu erfüllen sind;

c) in seinen regelmäßigen Berichten an den Sicherheitsrat über konkrete vom Sicherheitsrat mandatierte Friedenssicherungs- und besondere politische Missionen der Vereinten Nationen die Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen für eine geschlechtersensible Polizeireform und von Schutzmaßnahmen, soweit im Mandat vorgesehen, hervorzuheben, einschließlich der Anstrengungen, nationale Polizeidienste zugänglicher für Frauen zu machen und dafür zu sorgen, dass sie stärker auf deren Bedürfnisse eingehen, damit der Sicherheitsrat seine Aufsicht über die Tätigkeiten zur Polizeireform und zum Schutz von Zivilpersonen im Einklang mit den Resolutionen 2122 (2013) und 2242 (2015) verbessern kann;

5. *anerkennt* die Rolle, mit der die Polizei der Vereinten Nationen nach Bedarf zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Prävention von Konflikten beiträgt, unter anderem indem sie entsprechend einem erteilten Mandat Zivilpersonen schützt und den Gaststaaten beim Aufbau der entsprechenden Kapazitäten behilflich ist, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, dass die Planung der Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit Polizeimandaten auf einer gründlichen Analyse der Situation, der Kapazitäten und des Bedarfs der Gaststaaten beruht;

6. *erklärt erneut*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, und *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen leisten können, einschließlich zu dem Zweck, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie gegebenenfalls sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhindern und zu bekämpfen, darunter gegebenenfalls durch Unterstützung der Anstrengungen der Behörden des Gaststaats zum Aufbau und zur Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen, damit sie die Zivilbevölkerung nachhaltig und konsequent schützen können, und

a) *fordert* in dieser Hinsicht die polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, zu gewährleisten, dass alle von ihnen entsandten Einzelpolizisten, organisierten Polizeieinheiten und spezialisierten Polizeiteams als wesentlichen Teil ihres einsatzvorbereitenden Trainings eine umfassende Schulung durchlaufen haben, einschließlich spezifischer Schulungen zum Schutz von Zivilpersonen, zur sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie zum Kinderschutz, damit sie ihr Mandat erfolgreich erfüllen können;

b) *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen als Teil des ganzheitlichen Ansatzes von Missionen mit Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen die entsprechenden Maßnahmen unterstützen;

c) *erklärt erneut*, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sowie der unterstützenden Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden und, soweit angezeigt, der Systeme der Jugendstrafrechtspflege sein sollte, unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, spezielle einsatzvor-

12. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Sekretariats, die strategische Bereitstellung von Polizistinnen und Polizisten mit den entsprechenden Sach- und Sprachkenntnissen zu verstärken, um dem gewünschten Adressatenkreis Informationen und technische Hilfe auf die zugänglichste Weise zu vermitteln, einschließlich durch die Teilnahme am Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von Polizeichefs und die Mitwirkung am System zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und schnellen Verlegbarkeit der Friedenssicherungskapazitäten, und *fordert* die polizeistellenden Staaten *nachdrücklich auf*,

a) weiter gut ausgebildete und ausgerüstete, leistungsfähige organisierte Polizeieinheiten, einschließlich schnell verlegbarer Einheiten, bereitzustellen;

b) hochqualifizierte Einzelpolizisten und zivile Sachverständige mit Spezialkompetenzen bereitzustellen;

c) spezialisierte Polizeiteams mit entsprechender Unterstützung bereitzustellen;

d) die Anzahl der Polizistinnen in allen Funktionsbereichen bis 2020 zu verdoppeln und den Anteil der Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, im Einklang mit Resolution 2242 (2015) und dem ursprünglichen globalen Ziel der Vereinten Nationen, bis 2014 einen Frauenanteil von 20 Prozent des Polizeipersonals zu erreichen;

e) Polizeieinheiten bereitzustellen, die gegebenenfalls mit Unterstützung des Sekretariats im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs ein einsatzvorbereitendes Training absolviert haben, damit die entsprechenden Mechanismen zur Evaluierung der Bereitschaft der Mitgliedstaaten vor dem Einsatz vorhanden sind;

13. *verweist erneut darauf*, wie wichtig eine geschlechtsspezifische Analyse in allen Polizeitätigkeiten und Missionsphasen und die Rolle der polizeilichen Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen sind, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten und den Kinderschutzberatern sowie den Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutzberatern zu verbessern, *fordert* das Sekretariat der Vereinten Nationen *auf*, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und UN-Frauen die systemischen Hindernisse für die Zulassung von Polizistinnen für Missionen der Vereinten Nationen, wie etwa die Eintrittsanforderungen, zu überwinden, darunter durch die Einleitung von Sondermaßnahmen oder die Unterstützung von Polizistinnenvereinigungen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, jährlich aktuelle Angaben zu diesen Maßnahmen bereitzustellen und diesbezüglich bewährte Verfahren auszutauschen;

14. *nimmt Kenntnis* von den anhaltenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Leistungsverbesserung im Bereich Frieden und Sicherheit und legt dem Sekretariat nahe, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Fragen betreffend die Funktionen, Strukturen und Kapazitäten der Abteilung Polizei zu evaluieren;

15. *begrüßt* die von der Ständigen Polizeikapazität der Abteilung Polizei geleistete Arbeit zur Bereitstellung einer rasch verfügbaren, kohärenten, wirksamen und reaktionsfähigen Start- und Unterstützungskapazität für die Polizeikomponenten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen sowie zur Unterstützung anderer Institutionen der Vereinten Nationen

16. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 2018 einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem auf die folgenden Themen eingeht:

a) die Auswirkungen von Veränderungen der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen auf die Erfüllung der Polizeimandate;

b) die Stärkung der operativen und grundsatzpolitischen Kohärenz der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

c) die Verbesserung der Fähigkeiten, der Rechenschaftsmechanismen und der Transparenz der Vereinten Nationen im Bereich der Polizeiarbeit;

d) die Planung für Defizite im Bereich der strategischen Bereitstellung von Polizeikräften und im Hinblick auf fachliche Schlüsselkompetenzen;

e) die Gewährleistung der Kohärenz der Initiativen der Vereinten Nationen im Bereich der Polizeiarbeit, mit dem Ziel, die Bedingungen für den Übergang und rechtzeitigen Ausstieg der Missionen zu verbessern;

f) die Stärkung der Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Bereich der Polizeiarbeit im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen.
